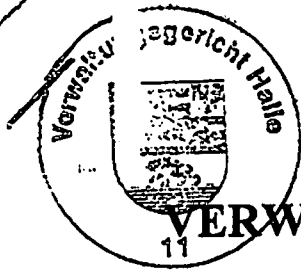


Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 7 A 39/16 HAL

Verkündet: am 15.08.2018
Tüngler, als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kopie an Mkt: Beförden	WV:
EINGEGANGEN	
03. SEP. 2018	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	

Kunz
mit J. J. J.
Feigen
und Einsam

Kläger,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,
(- 261/15 KU09 -)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes, für Migration
und Flüchtlinge,
Frankestraße 210, 90461 Nürnberg,
(- 6005516-121 -)

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht (Albanien)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
15. August 2018 durch die Richterin Dr. Schenderlein als Einzelrichterin für Recht er-
kannt:

1. Der Bescheid vom 14. Dezember 2015 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Albaniens vorliegen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, Abschiebungshindernisse festzustellen.

Der Kläger ist am [REDACTED] 2015 in der Bundesrepublik Deutschland geboren und albanischer Staatsangehöriger. Am 18. Mai 2015 wurde ein Asylantrag durch seine gesetzlichen Vertreter gestellt. Er leidet an einem Joubert-Boltshauser-Syndrom, einer angeborenen komplexen zentral-nervösen Entwicklungs- und Funktionsbesonderheit aufgrund einer Genmutation, die durch eine Unterentwicklung der Struktur zwischen den beiden Teilen des Kleinhirns entstanden ist. Er leidet an einer schwersten statomotorischen Entwicklungsstörung.

Unter dem 15. Dezember 2015 teilte Klägervertreter der Beklagten mit, auf die Durchführung eines Asylverfahrens zu verzichten. Er begehre lediglich die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. In Albanien würde der Kläger keinen Zugang zu einer vergleichbaren Behandlung haben. Wegen seiner Erkrankung erhalte er zweimal wöchentlich eine spezielle Physiotherapie im Krankenhaus [REDACTED]. Beigefügt war ein medizinischer Befundbericht vom 26. November 2015 des Krankenhauses [REDACTED] in Halle. Aus diesem geht u. a. hervor, dass sich bislang kein ausreichender Hinweis auf das Vorliegen einer begleitenden Epilepsie ergeben habe, eine antikonvulsive Therapie sei derzeit nicht notwendig. Bei dem Kläger würde eine zunehmende motorische Entwicklungsverzögerung, eine ausgeprägte muskuläre Hypotonie, eine Atemstörung sowie kraniofaziale Auffälligkeiten bestehen. Er leide an einer chronischen Erkrankung, die eine komplexe symptomatische Therapie durch ein multidisziplinäres Team erfordere. Bei muskulärer Hypotonie und motorischer Entwicklungsretardierung bedürfte er der Kläger intensiver physiotherapeutischer Behandlung, sowie ggf. Ergotherapie und Lo-

gopädie. Zunehmende Ernährungsschwierigkeiten seien zu erwarten. Es könnten im Verlauf zerebrale Anfälle auftreten, eine engmaschige neuropädiatrische Kontrolle sei dringend indiziert. Bei bestehenden Atemauffälligkeiten würden ggf. ein Heimmonitoring sowie die medikamentöse Atemunterstützung notwendig werden. Als Entlassungsmedikation wurde "HCG wöchentlich je 1 x 600 I.E. i.m. über 3 Wochen (Coragon 1500), Dekristol 400 1 x 1 Tbl." verordnet.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2015, zugestellt am 29. Januar 2016, lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten ab. Zugleich wurde die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Ihm wurde die Abschiebung nach Albanien angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei kein Flüchtling. Er habe keine eigenen individuellen Verfolgungsgründe vorgetragen. Aus denselben Gründen könne er auch nicht als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt werden. Die allgemeine, hier insbesondere die humanitäre Lage in Albanien sei auch nicht so schlecht, dass ein Schutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK gewährt werden könne. Ihm drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Am 11. Februar 2016 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Er nimmt Bezug auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren und trägt weiter vor, es würde zudem längerfristig möglicherweise eine antikonvulsive Behandlung anstehen. Dies ergebe sich aus dem ärztlichen Befundbericht vom [REDACTED] 2016; worin sich die Eltern des Klägers zum jetzigen Zeitpunkt gegen eine antikonvulsive Behandlung entschieden hätten. Die Eltern des Klägers hätten keine nennenswerten Ersparnisse und könnten im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht auf finanzielle Unterstützung durch deren Eltern hoffen, da diese Rentner seien. Die Mutter des Klägers habe zwar eine Hochschulausbildung als Lehrerin, bislang sei es ihr aber nicht gelungen, eine Anstellung zu finden. Der Vater des Klägers sei in Albanien Tagelöhntätigkeiten nachgegangen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. (5 und) 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Albaniens festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid. Aus den Arztberichten gehe keine fachspezifische Behandlung hervor, der der Kläger unterliegen würde und die im Heimatland nicht verfügbar wäre, ohne die sich sein Gesundheitszustand aber alsbald und konkret lebensbedrohlich verschlimmern würde. In Albanien gebe es 42 Krankenhäuser und 416 "Health Centres". In Tirana würden sich noch drei Polikliniken befinden. Es gebe in Tirana ein Krankenhaus, das psychologische Behandlungen anbieten würde und eines, das auf Lungenkrankheiten/ Rehamaßnahmen spezialisiert sei. Zudem würde das Universitätskrankenhaus Mutter Theresa in Tirana die umfassendsten Möglichkeiten zur Versorgung anbieten. Die ärztliche Versorgung entspräche allgemein nicht europäischen Standards. Die Ärzte seien zwar im Regelfall gut ausgebildet. Komplizierte Behandlungen könnten nur in Tirana und in anderen größeren Städten durchgeführt werden. Es hätten fast alle Bevölkerungsgruppen Zugang zur staatlichen Krankenversicherung. Die öffentliche Gesundheitsversorgung sei in dem Fall kostenfrei und werde allen albanischen Bürgern gewährt, in der Praxis würden jedoch überall inoffizielle Zuzahlungen erwartet werden. Bei dem Kläger sei zwar anhand dessen nicht davon auszugehen, dass er eine optimale ärztliche Versorgung wie in Deutschland erhalten werde. Es sei aber auch nicht zu befürchten, dass der Kläger sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen bzw. einem Todesrisiko durch Krankheit gerade wegen ggfls. unzureichender Versorgung im Heimatland ausgesetzt werde. Die Versorgung mit Medikamenten würde kein Problem darstellen. Auch die Therapien stünden in Albanien zur Verfügung. Die staatliche Krankenversicherung übernehme in der Regel die Kosten für das billigste vorhandene Generikum bei Standard-Medikamenten. Zudem würde der Staat chronisch kranke Menschen unterstützen, indem er ihnen die Medikamente und ärztliche Behandlung gratis zur Verfügung stellen würde.

Im Laufe des Klageverfahrens hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers weitere ärztliche Befundberichte zur Akte gereicht. Unter dem [REDACTED] 2016 hat das behandelnde Krankenhaus [REDACTED] nach durchgeführter Differentialdiagnostik und Verlaufskontrollen mit EEG-Ableitungen berichtet und als medikamentöse Dauertherapie Dekristol 400 1 x 1 verordnet. Am 10. Januar 2017 berichteten die behandelnden Ärzte, dass sich im abgeleiteten EEG eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zur Voruntersuchung gezeigt habe. Wegen bislang nicht aufgetretener Anfälle und klinischer Auffälligkeiten während der EEG-Ableitung sein noch keine antikonvulsive Therapie durchgeführt werden, der Kläger solle jedoch umgehend bei Auftreten eines Krampfanfalles vorgestellt werden. Unter dem [REDACTED] 2018 wurde als Entlassungsmedikation „Pipamperon-Saft 1-0,5-1 ml“ verordnet.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Beklagtenvertreter unstreitig gestellt, dass es sich bei der o. g. Erkrankung des Klägers um eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG handelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer kann durch die Einzelrichterin entscheiden, weil der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss der Kammer vom 21. Juni 2018 auf die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen wurde. Der Entscheidung liegt die Erkenntnismittelliste der Kammer zu Albanien zugrunde, die den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 15. August 2018 zur Einsichtnahme übergeben worden ist.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Dem Kläger ist ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen. Die Beklagte ist deshalb unter entsprechend tenorierter Aufhebung des Bescheides zur Anerkennung verpflichtet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Hinsichtlich der Ziff. 1 bis 3 des angegriffenen Bescheides ergibt sich die Rechtswidrigkeit bereits aus der fehlenden Antragstellung. Zwar hat der Kläger am 18. Mai 2015 durch seine gesetzlichen Vertreter einen Asylantrag gestellt. Jedoch ist dieser mit Anwaltsschriftsatz vom 15. Dezember 2015 – und damit noch vor Bekanntgabe des Bescheides vom 14. Dezember 2015 – wirksam noch vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens zurückgenommen worden, denn dem Kläger wurde der Bescheid erst am 29. Januar 2016 zugestellt. Der Kläger hat in dem Schreiben auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet, da nach eigenen Angaben bei ihm keine Merkmale für die Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG und für die Asylberechtigung nach Art. 16a GG vorliegen und ihn in seinem Heimatland kein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 AsylG drohen würden. Mithin war die Beklagte nicht befugt, hierüber zu entscheiden.

Ziff. 4 und 5 des Bescheides sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, da ihm ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen ist. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Albaniens vorliegen. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Le-

ben oder Freiheit besteht. Die Regelung in § 60 Abs. 7 Satz 1 bis 4 AufenthG erfasst dabei nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können (st. Rspr., BVerwG, U. v. 25.11.1997 – Az. 9 C 58.96 – juris; BVerwG, U. v. 29.10.2002 – 1 C 1/02 – juris; BayVGh, U. v. 8.3.2012 – 13a B 10.30172 – juris). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich dabei auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, etwa weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann, etwa weil er nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt (BVerwG, U. v. 29.10.2002, a.a.O.; BayVGh, U. v. 8.3.2012, a.a.O.). Dabei setzte die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr nach der Rechtsprechung schon bisher voraus, dass sich der Gesundheitszustand des betroffenen Ausländers alsbald nach der Ankunft im Zielland der Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde (BVerwG, U. v. 25.11.1997, a.a.O.). Bei einem krankheitsbedingtem Abschiebungshindernis sind im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nunmehr auch die mit Wirkung vom 17. März 2016 in § 60 Abs. 7 AufenthG eingefügten Sätze 2 bis 4 zu beachten. Danach liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, wobei es nicht erforderlich ist, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist, und eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch vorliegt, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Im Fall des Klägers sind die Voraussetzungen für ein solches krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben. Er leidet zur Überzeugung des Gerichts mit dem Joubert-Boltshauser-Syndrom an einer schwerwiegenden Erkrankung, die auch zuletzt von der Beklagten nicht mehr infrage gestellt worden ist. Für das Gericht steht auch zweifelsfrei fest, dass diese Erkrankung weiterhin behandlungsbedürftig ist und der Kläger auch in näherer Zukunft dringend auf qualifizierte ärztliche Hilfe und gegebenenfalls stationäre Behandlung angewiesen ist. Das Joubert-Syndrom ist seit seiner Erstbeschreibung im Jahr 1969 erst in über 110 aufgetretenen Fällen dokumentiert worden. Dementsprechend besteht in Bezug auf die Entwicklungsprognose noch keine Einigkeit in der medizinischen Fachwelt. Es wurde jedoch festgestellt, dass viele Kinder das Kindesalter nicht überleben, andere Kinder hingegen eine gute Entwicklungsprognose haben (Quelle: www.wikipedia.org/wiki/joubert-Syndrom). Die bei der Krankheit häufig auftretenden Symptome (anfallsweise auftretende Mehratmung, beschleunigte Atemfrequenz, Atemaussetzer bzw. Atemstillstand, Bewegungsstörungen, rhythmische Vorverlagerung der Zunge, unwillkürliche rhythmische Muskelzittern, kognitive Behinderung, Fehlbildungen von Netzhaut, Aderhaut und Sehnerv, familienspezifisch Mangel- oder Fehlversorgung bzw. erblich bedingte Störungen und Veränderungen der Netzhaut im

Auge und der Gewebesäcke in den Nieren, in denen sich Flüssigkeit oder Luft sammelt) können mittlerweile (therapeutisch) behandelt werden (Beatmung, kontinuierliche Monitorüberwachung, Intensivbetreuung, O2-Substitution bei Apnoe/ zyanotischen Zuständen, Krankengymnastik, Frühförderung, Überwachung von Kopfumfang/ Leber-/ Nierenwerten, Sehhilfenverordnung. Das Syndrom ist jedoch nicht ursächlich heilbar (Quelle: www.wikipedia.org/wiki/Joubert-Syndrom).

Im Einzelfall des Klägers hat das Gericht keinen Zweifel, dass er die erforderliche Behandlung in Albanien nicht erlangen kann, ohne dass sich sein Gesundheitszustand wesentlich verschlechtern würde. Zwar standen bislang bei dem Kläger als Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie und Frühförderung im Vordergrund, die unter Umständen auch in Albanien noch in Anspruch genommen werden könnten. Allerdings geht auch aus den ärztlichen Berichten hervor, dass der Kläger zunehmend unruhiger geworden ist und sich im abgeleiteten EEG eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zur Voruntersuchung gezeigt hat (Befundbericht vom 10. Januar 2017). Empfohlen wurde sodann eine umgehende Vorstellung bei Auftreten eines Krampfanfalles, der nunmehr auch von den Ärzten als jederzeit eintretend eingeschätzt wurde. Eine antikonvulsive Behandlung ist zur Überzeugung des Gerichts somit jederzeit nötig und sein Gesundheitszustand würde sich in Anbetracht einer Abschiebung wesentlich verschlechtern, da dem Kläger eine sodann benötigte Behandlung in seinem Heimatland nicht zugänglich ist.

Zwar dürfte der Kläger in Albanien grundsätzlich Zugang zur staatlichen Krankenversicherung und deshalb an sich von Gesetzes wegen Anspruch auf eine kostenlose Behandlung haben. Gleichwohl ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger die erforderliche Behandlung tatsächlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit erlangen kann, weil er nicht über die hierfür benötigten finanziellen Mittel verfügt. Die Beklagte weist im streitgegenständlichen Bescheid selbst darauf hin, dass im albanischen Gesundheitssystem überall inoffizielle Zuzahlungen erwartet werden. Auch den Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass die Patienten in der Praxis erhebliche Zuzahlungen leisten müssen, da Ärzte und Pflegepersonal nur geringe Gehälter erhalten. Das Gesundheitswesen ist hochgradig korruptionsbelastet; Bestechungsgelder werden verlangt und gezahlt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien, Aktuelle Lage, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtslage, Oktober 2015, S. 13; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien, Stand Mai 2015, S. 13; vgl. auch: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache, 13.2.2013, S. 5 f.). Es ist mithin davon auszugehen, dass auch der Kläger bzw. dessen gesetzliche Vertreter, Zuzahlungen leisten muss/ müssen, will er in Albanien die erforderliche Behandlung seiner Erkrankung erlangen und die täglich einzunehmenden Medikamente in Form von zuletzt Pipamperon-Saft erhalten. Im besonderen Einzelfall des Klägers ist aber davon auszugehen, dass der minderjährige 3-jährige Kläger die erforderlichen finanziellen Mittel durch seine Eltern für die Behandlung seiner Krankheit nicht aufbringen kann. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, der Kläger werde die finanziellen Mittel für die erforderlichen Behandlungen von Verwandten erhalten. Nach den glaubhaften und nach-

vollziehbaren Angaben seiner Eltern in der mündlichen Verhandlung ist eine Finanzierung der nötigen umfangreichen Behandlungen ausgeschlossen. Weder sie, noch die bereits im Rentenalter befindlichen Großeltern des Klägers verfügen über ausreichend finanzielle Mittel.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

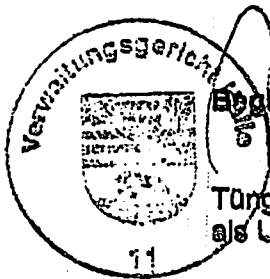
6. in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Dr. Schenderlein



Erstglaubigt: Halle, den 29. Aug. 2018

Tungler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle